

Geschäftsverteilung der schlichtenden Personen im Sinne von § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung - BremBGleiSV), gültig ab dem 23.05.2024 für die Geschäftsjahre 2024-2026 (bis 23.05.2026).

Zu schlichtenden Personen im Sinne von § 3 der Verordnung zum BremBGG wurden bestellt:

Richter am Verwaltungsgericht	Herr Bogner
Richter am Verwaltungsgericht	Herr Dr. Kiesow
Richterin am Verwaltungsgericht	Frau Siemers
Richterin am Sozialgericht a.D.	Frau Dr. Stuth

Die Schlichtungsverfahren werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Die durchzuführenden Schlichtungsverfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Schlichtungsstelle beginnend mit Richterin am Sozialgericht a.D. Frau Dr. Stuth in alphabetischer Reihenfolge auf die bestellten schlichtenden Personen verteilt (Umlaufverfahren).

Ist ein Verfahren bei der Schlichtungsstelle anhängig geworden (Erstverfahren) und wird ein weiteres damit zusammenhängendes Verfahren (z.B. ähnlicher Sachverhalt oder verfolgtes Ziel, gleiche Antragstellerin bzw. gleicher Antragsteller, Familienangehörige) gleichzeitig oder zeitlich später anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Erstverfahren, wenn dies bei Eingang des weiteren, damit zusammenhängenden Verfahrens, noch nicht erledigt ist. Die schlichtende Person kann solche zusammenhängenden Verfahren miteinander verbinden und wieder trennen.

Werden Verfahren verbunden oder getrennt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuerst eingegangenen Verfahren.

Schlichtende Personen, die durch Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an einer zeitnahen Durchführung des Schlichtungsverfahrens gehindert sind, werden bei der Verteilung übersprungen. Dies gilt auch, wenn eine schlichtende Person nach § 3 Abs. 6 der Verordnung zum BremBGG nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden darf oder ein

Hinderungsgrund während eines laufenden Schlichtungsverfahrens eintritt. Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit der nach dem Umlaufverfahren zuständigen schlichtenden Person. Ein Ausgleich bei der Verfahrensverteilung findet im Rahmen des weiteren Umlaufverfahrens statt.

Bei der Verteilung der Verfahren können die bestellten schlichtenden Personen auch Wünsche und Interessen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigen.

Wird von einem Beteiligten eine mögliche Befangenheit der zuständigen schlichtenden Person geltend gemacht, entscheiden zwei der drei nicht betroffenen schlichtenden Personen gemeinsam über das Vorliegen von Befangenheitsgründen.

Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle stellt den schlichtenden Personen den Schlichtungsantrag und alle mit diesem zusammenhängenden Unterlagen in Form einer Akte umgehend nach Eingang datenschutzgerecht zur Verfügung. Sie übernimmt die Korrespondenz zwischen schlichtenden Personen und den übrigen Beteiligten, die Terminkoordination, die Raumbuchung, die Abrechnung des Stundenaufwands und unterstützt bei weiteren organisatorischen Fragestellungen.

Die Geschäftsstellenleitung hat Frau Monique Birkner inne. Im Urlaubs- oder Krankheitsfall wird die Geschäftsstellenleitung durch Herrn Kai Baumann vertreten.

X

Monique Birkner
Leiterin Geschäftsstelle Schlichtungsstelle

X

Giulia Siemers
Schlichtende Person

X

Dr. Sabine Stuth
Schlichtende Person

X

Dr. Daniel Kiesow
Schlichtende Person

X

Jens Bogner
Schlichtende Person